

die vom Beschuldigten begangene Straftat unter Beachtung des gemäß §§ 101 und 69 StPO geforderten Umfangs der Ermittlungen zu beinhalten.

BStU

000039

Er hat somit zwingend Auskunft zu geben über

- a) die Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Straftatbestandes durch den Beschuldigten
 - b) die Art und Weise der Begehung der Straftat
 - c) ihre Ursachen und Bedingungen
 - d) den entstandenen Schaden
-
- e) die Persönlichkeit des Täters
 - f) seine Beweggründe
 - g) die Art und Schwere seiner Schuld
 - h) das Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht
 - i) die vorhandenen Beweismittel
 - j) die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Ermittlungsverfahren und
 - k) bei Jugendlichen über die Umstände, die Aufschluß über geistige und körperliche Entwicklung, insbesondere zur Schuldfähigkeit sowie möglicher Pflichtverletzungen der Eltern, durch die die Straftat begünstigt wurde, geben.